

| |
|-----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 3946 |
| Urteil Nr. 86/2007 vom 20. Juni 2007 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 30bis § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. März 2005 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die « Chaussures Cecil » AG, dessen Ausfertigung am 28. März 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in der Erwägung, dass der in Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 genannte Zuschlag einen vorwiegend repressiven Charakter hat, dass die Art der Eintreibung dieser Sanktion aus der Entscheidung des Gesetzgebers folgt, auf die Verwaltung zurückzugreifen, um das in dieser Bestimmung verfolgte Ziel der Abschreckung zu erreichen, und dass der Gesetzgeber die Berücksichtigung mildernder Umstände ausdrücklich akzeptiert, wenn gegen das Gesetz vom 27. Juni 1969 verstoßen wird, insofern die Person, die vor dem Arbeitsgericht erscheint anlässlich einer Klage des LASS zur Eintreibung einer Sanktion wegen Verstoßes gegen Artikel 30*ter* § 3 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, die mildernden Umstände nicht geltend machen kann, um die Sanktion bis unter den im Gesetz festgelegten Pauschalbetrag verringern zu lassen, während jeder andere Angeklagte, der nach Ablauf eines aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1969 geführten Strafverfahrens im engen Sinne verurteilt werden kann - insbesondere die Rechtsuchenden anlässlich eines gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 auferlegten Zuschlags - aufgrund von Artikel 38 dieses Gesetzes die mildernden Umstände wohl geltend machen kann, um diesen Betrag bis unter den im Gesetz festgelegten Pauschalbetrag verringern zu lassen? »;

2. « Verstößt Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in der Erwägung, dass der in Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 genannte Zuschlag einen vorwiegend repressiven Charakter hat, dass die Art der Eintreibung dieser Sanktion aus der Entscheidung des Gesetzgebers folgt, auf die Verwaltung zurückzugreifen, um das in dieser Bestimmung verfolgte Ziel der Abschreckung zu erreichen, und dass der Gesetzgeber den Aufschub der Vollstreckung einer Strafe nicht für unvereinbar mit einer Verwaltungssanktion hält, insofern der Rechtsuchende, der vor dem Arbeitsgericht erscheint anlässlich einer Klage des LASS zur Eintreibung eines Zuschlags wegen Verstoßes gegen Artikel 30*ter* § 3 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 und insbesondere die Anwendung des Aufschubs nicht beanspruchen kann, während jeder andere Angeklagte, der nach Ablauf eines aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1969 geführten Strafverfahrens im engen Sinne verurteilt werden kann - insbesondere die Rechtsuchenden anlässlich eines gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 auferlegten Zuschlags - die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 und insbesondere die Anwendung des Aufschubs wohl beanspruchen kann? ».

Durch Anordnung vom 28. März 2007 hat der Hof die präjudiziellen Fragen folgendermaßen umformuliert:

1. « Verstößt Artikel 30bis § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ' zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ', eingefügt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 ' zur wirtschaftlichen Neuorientierung ', in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998 ' zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozial- und Steuerschulden in Anwendung von Artikel 43 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ' - wobei dieser königliche Erlass durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 1999 ' zur Bestätigung und zur Abänderung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen königlichen Erlasse ' bestätigt wurde -, dahingehend ausgelegt, dass er keine Straftat im Sinne von Artikel 38 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 einführt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es einer Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit wegen Nichtleistung der in Artikel 30bis § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung vor das Arbeitsgericht geladen wird, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen ' Zuschlag ' zu zahlen, nicht erlaubt, die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu beanspruchen, um eine Herabsetzung des vorerwähnten ' Zuschlags ' zu erwirken, während eine Person, die aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 wegen der gleichen Fakten vor dem Korrekionalgericht verfolgt wird, mildernde Umstände geltend machen kann, um eine Herabsetzung der Strafe bis unter die in der letztgenannten Bestimmung vorgeschriebenen Mindestsätze zu erwirken? »;

2. « Verstößt Artikel 30bis § 3 Absatz 3 des in der ersten präjudiziellen Frage erwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es einer Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit wegen Nichtleistung der in Artikel 30bis § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung vor das Arbeitsgericht geladen wird, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen ' Zuschlag ' zu zahlen, nicht erlaubt, den Aufschub der Vollstreckung der Verurteilung zur Zahlung dieses ' Zuschlags ' zu beantragen, während eine Person, die aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 wegen der gleichen Fakten vor dem Korrekionalgericht verfolgt wird, die Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 ' über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ' beanspruchen kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die zwei präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 30bis § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », eingefügt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 « zur wirtschaftlichen Neuorientierung ».

B.2. Artikel 30*bis* § 3 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998 « zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozial- und Steuerschulden in Anwendung von Artikel 43 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », seinerseits bestätigt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 1999 « zur Bestätigung und zur Abänderung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen königlichen Erlasse »:

« Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an das Landesamt für soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

Derjenige, der einen registrierten Vertragspartner hinzugezogen hat, dessen Registrierung während der Durchführung des Vertrags gestrichen wird, muss die im vorherigen Absatz vorgesehene Einbehaltung und Überweisung bei jeder nach der Streichung der Registrierung erfolgenden Zahlung an seinen Vertragspartner vornehmen.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet derjenige, der die in den vorhergehenden Absätzen genannte Überweisung nicht vorgenommen hat, dem Landesamt für soziale Sicherheit einen Zuschlag, der dem Doppelten des zu zahlenden Betrags entspricht. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen dieser Zuschlag ganz oder teilweise erlassen werden kann ».

B.3. Mit den zwei präjudiziellen Fragen wird der Hof dazu aufgefordert, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Personen, die vom Landesamt für soziale Sicherheit vor das Arbeitsgericht geladen würden, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den « Zuschlag » im Sinne der fraglichen Bestimmung zu zahlen, und zwar wegen Nichtvornahme der in Artikel 30*bis* § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Zahlung, einerseits und der Kategorie von Personen, die wegen desselben Tatbestands aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vor das Korrekionalgericht geladen würden, andererseits einführen würde.

B.4. Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 4. August 1978, bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 3 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998:

« Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuchs werden mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

[...]

3. die Personen im Sinne von Artikel 30*bis* § 3, die es unterlassen, die geschuldeten Summen innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuzahlen; ».

B.5. Die fragliche Bestimmung ist Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen, die darauf abzielen, « die betrügerischen Praktiken von Vermittlern illegaler Arbeitskräfte effizienter zu bekämpfen », die « einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen - zum Nachteil von Arbeitnehmern, die eine regelmäßige Beschäftigung suchen - einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Ausländer, die sich in einer regelwidrigen Lage befinden, oder durch Personen, die Sozialleistungen unter Missachtung der auf die Gewährung dieser Leistungen sich beziehenden Bestimmungen erhalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, SS. 4-5).

Der vorerwähnte Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 hat insbesondere zum Zweck, die Einhaltung einer Maßnahme zu gewährleisten, die darauf abzielt, « die Bezahlung der geschuldeten Beträge zu erwirken » (ebenda, S. 38) - wobei durch die Nichtzahlung « die öffentliche Hand betrogen, der Wettbewerb verzerrt und der Arbeitsmarkt zerrüttet wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 470/9, S. 33) - und « den durch ausländische Arbeitgeber betriebenen unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 39). Diese Maßnahme entspricht dem Bemühen, von der Hinzuziehung nicht registrierter Unternehmer abzuraten, d.h. « Personen, denen zuzutrauen ist, dass sie ihren Verpflichtungen als Arbeitgeber nicht nachkommen werden » (ebenda).

B.6. Der in Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 erwähnte Zuschlag kann in gewissen Fällen sehr hoch sein. Dieser Zuschlag bezweckt insbesondere die Vorbeugung und Bestrafung der Nichtbeachtung der in Artikel 30*bis* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni

1969 enthaltenen Vorschrift. Er bezweckt nicht die Wiedergutmachung des dem Landesamt für soziale Sicherheit entstandenen Schadens. Wer von vornherein weiß, welche Sanktion er riskiert, wenn er die vorerwähnte Vorschrift nicht beachtet, wird dazu angeregt, sie einzuhalten.

Dieser Zuschlag, der also eine überwiegend repressive Beschaffenheit aufweist, wie vom vorlegenden Richter hervorgehoben wird, stellt eine Sanktion strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Er hat demzufolge den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zu entsprechen.

Wie der vorlegende Richter ebenfalls betont, ist dieser Zuschlag keine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches, so dass die innerstaatlichen Vorschriften des Strafrechts und Strafprozessrechts darauf nicht anwendbar sind.

Der Hof hat zu prüfen, ob der Gesetzgeber dadurch, dass er es nicht ermöglicht, dass einige von diesen Vorschriften auf diesen Zuschlag angewandt werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hat.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.7.1. Der in der ersten präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass die erste in B.3 beschriebene Kategorie von Personen im Gegensatz zur zweiten in B.3 erwähnten Personenkategorie sich nicht auf die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Strafgesetzbuches berufen kann.

B.7.2. Diese Bestimmung lautete vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 « über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten »:

« Wenn mildernde Umstände vorliegen, können die Gefängnisstrafen und die Geldbußen auf weniger als acht Tage beziehungsweise weniger als sechsundzwanzig Franken herabgesetzt werden, ohne dass sie die Höhe der Polizeistrafen unterschreiten dürfen ».

Dem vorlegenden Richter zufolge würde die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Strafgesetzbuches auf den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Zuschlag es ermöglichen, die Höhe dieses Zuschlages bis unterhalb des « Doppelten des zu zahlenden Betrags » herabzusetzen.

B.7.3. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 bestimmt:

« Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme von Kapitel V, aber einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf die in diesem Gesetz genannten Straftaten anwendbar ».

B.7.4. Da der in der fraglichen Bestimmung erwähnte Zuschlag keine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches ist, stellt das in dieser Bestimmung beschriebene Verhalten keine Straftat im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 dar.

B.7.5. Die fragliche Bestimmung versagt demnach der ersten in B.3 erwähnten Personenkategorie das Recht, die Anwendung des vorerwähnten Artikels 85 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu beanspruchen, während die zweite in B.3 erwähnte Personenkategorie sehr wohl in den Genuss dieses Rechtes gelangt.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 30bis § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung für den in B.7.1 erwähnten Behandlungsunterschied nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Die erste präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9.1. Der in der zweiten präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass die erste in B.3 beschriebene Personenkategorie im Gegensatz zur zweiten in B.3 beschriebenen Personenkategorie nicht in den Genuss des Aufschubs der Vollstreckung der Strafen in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gelangen kann.

B.9.2. Paragraph 1 dieses Artikels bestimmt:

« Wenn der Verurteilte noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt gewesen war, können die erkennenden Gerichte bei der Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe oder zu einer oder mehreren Strafen von nicht mehr als fünf Jahren mittels einer begründeten Entscheidung den Vollstreckungsaufschub sei es des Urteils, sei es aller oder eines Teils der Haupt- oder Ersatzstrafen anordnen. Die Entscheidung, die den Aufschub und ggf. die Bewährung anordnet oder verweigert, muss gemäß Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches begründet werden.

Im Falle der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bilden jedoch Verurteilungen, die zuvor wegen Taten verkündet wurden, die durch die gleiche strafbare Absicht miteinander verbunden sind, kein Hindernis für die Gewährung eines Strafaufschubs.

Die Dauer des Strafaufschubs darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre ab dem Datum des Urteils betragen.

Die Dauer des Strafaufschubs darf jedoch nicht mehr als drei Jahre betragen bei Geldbußen, Arbeitsstrafen und Gefängnisstrafen von höchstens sechs Monaten ».

B.9.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass dem vorliegenden Richter zufolge der in B.9.1 beschriebene Behandlungsunterschied darauf zurückzuführen wäre, dass die fragliche Bestimmung keine ausdrückliche Ermächtigung des Arbeitsgerichts zur Anordnung des im Gesetz vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Aufschubs der Vollstreckung der Strafen beinhalten würde.

B.10.1. Der Aufschub der Vollstreckung der Strafen zielt darauf ab, die der Vollstreckung der Strafen inhärenten Nachteile zu begrenzen und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu beeinträchtigen. Er kann in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Außerdem geht aus dem durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 eingefügten Artikel 141 § 7 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sowie aus dem durch Artikel 145 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 eingefügten Artikel *iquater* des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, hervor, dass der Gesetzgeber den Aufschub nicht mit einer Geldbuße für unvereinbar hält, die von einer anderen Behörde als einem Strafgericht auferlegt wird.

Ohne Rücksicht darauf, ob der Aufschub durch das Korrekionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan wie das Arbeitsgericht gewährt wird, kann er den Verurteilten dazu anregen, sein Verhalten zu ändern, und zwar durch die Androhung der Vollstreckung - falls er rückfällig wird - der Verurteilung zur Bezahlung einer Geldbuße.

Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufschub gewährt werden kann, und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf dieses Aufschubs festzulegen.

B.10.2. Wenngleich der in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Zuschlag nicht die entehrende Beschaffenheit einer strafrechtlichen Verurteilung aufweist, und zwar insbesondere insofern, als er nicht ins Strafregister eingetragen wird, ermöglicht er wegen seiner Unvermeidbarkeit nicht die Berücksichtigung der Vorgeschichte des Betroffenen, seiner Anstrengungen beziehungsweise der Möglichkeit, sein Verhalten zu ändern.

B.10.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 insofern, als er es dem Arbeitsgericht nicht ermöglicht, zugunsten der ersten in B.3 erwähnten Personenkategorie Aufschub zu gewähren, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Arbeitsgericht nicht ermöglicht, den darin vorgesehenen « Zuschlag » zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

2. Dieselbe Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es dem Arbeitsgericht nicht ermöglicht, den Aufschub der Vollstreckung hinsichtlich der Bezahlung des darin vorgesehenen « Zuschlags » anzuordnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior